



Protokoll der 45. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 9. Februar 2017, 19:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

- Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Scholl Christoph, Vize-Präsident
Studer Thomas, Mitglied
Grab Franziska, Mitglied
Zuber-Raymann Andreas, Mitglied
Altermatt-Tschida Andreas, Mitglied
Däster-Engel Peter, Mitglied
Hadorn-Zaugg Hans Peter, Mitglied
Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied
Andres Oliver, Mitglied
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied
- Entschuldigt Heimgartner-Steiner Max, Mitglied
Lüdi Walter, Ersatzmitglied
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied
von Burg Franziska, Ersatzmitglied
Ziegler-Zimmermann Norbert, Ersatzmitglied
Hugi Fabian, Ersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeschreiber
Rüetschi Matthias, Verwaltungsangestellter Allg. Dienste
- Referenten: Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Planungszonen
Festlegung einer Planungszone für die Liegenschaften Dorfstrasse 28, 30, 34, 34a, 34b, Spielhofweg 4 und 4b und Kirchgasse 1 und 1a
2. Jahresrechnung 2017
Beschaffung eines neuen Hackers für die Entsorgung des Schnittgutes aus privaten Gärten (Schredderdienst) und aus dem laufenden Unterhalt von Hecken, Bächen und Anlagen. Antrag vom Werkhof, Brunnenmeister und Bauverwaltung.
3. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 44 vom 19.01.2017
4. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 30.01.2017

5. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"
Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung
6. Teilrevision Gemeindeordnung
Teilrevision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])
7. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung
Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])
8. Aktien und Wertpapiere
Validierung des Zirkulationsbeschlusses in Sachen Verkauf von AEK-Aktien
9. Behörden 2017 - 2021
Festlegung Legislaturstart 2017-2021
10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

791 Übergeordnete Planung
12-2017

1. Planungszonen
Festlegung einer Planungszone für die Liegenschaften Dorfstrasse 28, 30, 34, 34a, 34b, Spielhofweg 4 und 4b und Kirchgasse 1 und 1a

Akten

- Antrag
- Situationsplan Dorfstrasse, Kirchgasse, Spielhofweg
- Ausschnitt Zonenplan mit Legende
- Ausschnitt aus dem Entwurf des räumlichen Leitbildes (wird nachgereicht)

Ausgangslage

In der Einwohnergemeinde Selzach ist zurzeit die Ortsplanrevision im Gang. Der Gemeinderat hat dazu mit GR-Beschluss 6. März 2014 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche als ersten Schritt in diesem Prozess die Erarbeitung des räumlichen Leitbildes an die Hand genommen hat. Das räumliche Leitbild und der zugehörige Erläuterungsbericht liegen im Entwurf vor. Die Bevölkerung konnte an einer Zukunftswerkstatt vom 18. August 2014, ganz am Anfang des Prozesses, aktiv mithelfen. Nach der Vernehmlassung durch die kantonalen Stellen war eine schriftlich Stellungnahme zu der überarbeiteten Version möglich. Am Informationsanlass vom 21. November 2016 wurde das räumliche Leitbild nochmals vorgestellt und Einwände und Anliegen abgeholt. Das räumliche Leitbild soll nun am 23. Februar 2017 vom Gemeinderat an einer ausserordentlichen Sitzung behandelt und zuhänden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 2017 verabschiedet werden.

Erwägungen.

Die Selzacher Bevölkerung ist sich der Qualität ihres Dorfes bewusst. Im räumlichen Leitbild steht schon im übergeordneten Leitsatz zur Siedlungsentwicklung, dass „eine qualitative Entwicklung gegen Innen- unter Wahrung des Dorfcharakters“ angestrebt wird. Im Leitsatz zur Siedlungsqualität wird auf die Gestaltung der Dorfstrasse im speziellen eingegangen: „**Entlang der Dorfstrasse** haben sich Neubauten **an der vorhandenen Geometrie (Stellung, Lage und Volumen) zu orientieren.**“ In den vorgeschlagenen Massnahmen zu diesem Leitsatz wird kurzfristig: „Prüfen einer neuen Ortsbildschutzzone im Dorfkern“ aufgeführt.

Bei der Vorbereitung der endgültigen Fassung des räumlichen Leitbildes hat die Arbeitsgruppe auch das Thema Gestaltung Dorfstrasse besprochen.

An prominenter Lage, im nördlichen Bereich des Dorfkerns liegt an der Dorfstrasse die gemäss aktuellem Zonenplan als „erhaltenswert“ eingestufte Liegenschaft Dorfstrasse 34, das Gebäude Restaurant Strauss. Nach einem Brand steht heute noch der Wohnteil des ursprünglichen Bauernhauses. Der Liegenschaft kommt in Bezug auf den Charakter der Dorfstrasse eine grosse Bedeutung zu.

Die Liegenschaft hat vor einiger Zeit den Besitzer gewechselt. Neu ist die Fa. Barbarella SA aus Zuchwil als Eigentümerin eingetragen. Im 2015 hat die gleiche Firma die östlich angrenzend Liegenschaft Kirchgasse 1, 1a erworben. Durch den Tod von Robert Brotschi im Jahr 2016 ist die Zukunft der an beide Parzellen angrenzenden Parzelle Spielhofweg 4, 4a ungewiss. Eine Fläche von 2'644m², an zentraler Lage könnte für eine grössere Überbauung verlockend sein. Mit den fast umschlossenen Liegenschaften Dorfstrasse 28, 30, 32 würde gar eine Fläche von 3'494m² zur Verfügung stehen.

Ein Umbau oder auch ein Neubau soll an dieser Stelle nicht verunmöglicht werden. Allerdings ist im Sinne des räumlichen Leitbildes dafür zu sorgen, dass ein allfälliges Projekt mit dessen Leitsätzen vereinbar ist. Mit der Liegenschaft Wohnen im Alter an der Dorfstrasse 31 ist bewiesen, dass dies sehr wohl möglich ist.

Als Planungsbehörde der Einwohnergemeinde Selzach steht dem Gemeinderat zu diesem Zweck gemäss Bau- und Planungsgesetz § 23 der Erlass einer Planungszone zur Verfügung.

Auszug aus dem Bau- und Planungsgesetz:

§ 23

4. Planungszone

1 Der Gemeinderat kann bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festlegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen.

2 Planungszone können sich auf die Festlegung von Baulinien längs geplanter Erschliessungs- oder anderer öffentlicher Anlagen beschränken (Projektierungszone).

3 Der Gemeinderat hat die Festlegung der Planungszone während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann dagegen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.*

4 Die Planungszone dürfen für 3 Jahre, ausnahmsweise für höchstens 5 Jahre verfügt werden.*

5 Die Planungszone werden mit der Publikation der Auflage wirksam. Sie können von jedermann eingesehen werden.

Mit der Festlegung einer Planungszone wird also nicht ein generelles Bauverbot ausgesprochen, sondern es wird dafür gesorgt, dass sich allfällige Projekte der laufenden (Orts-) Planung nicht widersprechen.

Die Arbeitsgruppe unterstützt dieses Ansinnen und hat den Bauverwalter beauftragt die entsprechenden Schritte abzuklären. In Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin sind wir nach Abklärung beim Bau- und Justizdepartement der Meinung, dass erstens die Voraussetzungen für eine Planungszone exakt gegeben sind und zweitens ohne Verzug eine solche festgelegt werden sollte.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Leimer macht eine Ergänzung zu Ziff. 3 des Beschlussentwurfes (kursiv und unterstrichen).

Thomas Leimer auf Anfrage von **Hans Peter Hadorn**: Man hat die Eigentümersituation rund um das Restaurant Strauss beobachtet. An der Dorfstrasse wurde sonst überall investiert; im fraglichen Parameter ist das weitere Vorgehen unbekannt. Aus Sicht der Ortsplanung sind hier erhaltenswerte Gebäude vorhanden.

Gemeindepräsidentin: Falls ein gutes Projekt vorgelegt wird, könnte die Planungszone auch wieder aufgehoben werden.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach legt im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes eine Planungszone fest.
2. Die Planungszone umfasst die Parzellen GB Selzach Nr. 3293, GB Selzach Nr. 3294, GB Selzach Nr. 3295 und GB Selzach Nr. 3296.
3. Die Planungszone wird festgelegt für die Dauer der anstehenden Ortsplanrevision (bis zur Auflage der revidierten Ortsplanung), maximal aber für 5 Jahre ab dem ersten Tag der öffentlichen Auflage.
4. Die öffentliche Auflage wird im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde am 16. Februar 2017 ausgeschrieben.
5. Die betroffenen Grundeigentümer werden direkt informiert.

911 Rechnungswesen
13-2017

2. Jahresrechnung 2017

Beschaffung eines neuen Hackers für die Entsorgung des Schnittgutes aus privaten Gärten (Schredderdienst) und aus dem laufenden Unterhalt von Hecken, Bächen und Anlagen. Antrag vom Werkhof, Brunnenmeister und Bauverwaltung.

Akten

- Angebot der Firma Senn Maschinen AG, in 9212 Arnegg, vom 16. Januar 2017
- Werbeschrift Schliesing
- der 235er in Selzach im Einsatz

Ausgangslage

Gegenwärtig wird für die Zerkleinerung von Schittgut aus dem Unterhalt von Anlagen, Hecken, und Bachborden ein Schredder verwendet. Das Gerät wurde im Jahre 2001 angeschafft, hat also in der Zwischenzeit die gemäss HRM2 neu festgelegte Abschreibungsdauer von 8 Jahren mehr als erreicht. Die mittlerweile über 1'000 Betriebsstunden merkt man dem Gerät an. Durch die starke Beanspruchung beim Zerkleinern von Astwerk und kleinen Bäumen sind Motor und Getriebe, insbesondere der Einzug, stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Durch den nicht mehr optimal funktionierenden Einzug ist es immer wieder notwendig, dass die Mitarbeiter des Werkhofes dem Astmaterial „nachhelfen“ müssen und dieses in die Einführungsöffnung stossen. Dabei wird sehr nah an sich bewegende Teile gegriffen. Auch ein speditives Arbeiten ist kaum mehr möglich, muss doch während des Materialeinzugs immer eine Person daneben stehen.

Erwägungen:

Das Gerät ist nahe am Ende seiner Lebensdauer angelangt. Ein Ersatz ist notwendig und angezeigt.

Absicht, Vorgehen und Vorschlag:

An der Swisspublic 2015 haben die Mitarbeiter des Werkhofes zusammen mit dem Bauverwalter die entsprechenden Angebote auf dem Markt begutachtet und sich Vor- und Nachteile erklären lassen. Dabei hat sich gezeigt, dass für den professionellen Einsatz eigentlich keine Schredder mehr auf dem Markt sind. Die parallel zur Einzugsrichtung laufenden „Messer“, eigentlich Schlegel, sorgen zwar einerseits für ein Zerschlagen des Materials, was für eine schnelle Verrottung von Vorteil ist, andererseits führen aber genau diese Fasern auch oft zu einer Verstopfung des Gerätes. Im privaten Bereich ist dies eher von untergeordneter Bedeutung, für den Profi allerdings ein unnötiger und ineffizienter Zusatzaufwand.

Die bei einem Hacker quer zur Einzugsrichtung arbeitenden Messer zerschneiden das Astwerk in kleine Stücke. Dadurch wird der Einzug und der Auswurf viel weniger verstopft. Das Häckselgut kann durch den Auswurf zielgerichteter platziert werden oder in einem Anhänger oder bereitgestelltem Behältnis aufgefangen werden.

Für unsere Grüngutsammelstelle ist nach Auskunft von Eddi Flury eine Umstellung auf Hackgut kein Problem.

Es ist vorgesehen, den alten Schredder bei Eddi Flury stationiert zu lassen. Dadurch kann er einerseits Astmaterial, welches immer häufiger direkt zu ihm gebracht wird, selber schreddern und andererseits steht dieser bei Bedarf auch für den Werkhof noch zur Verfügung. Als landwirtschaftliches Gerät, welches nicht mehr regelmässig auf der öffentlichen Strasse verwendet wird, muss dieser auch nicht mehr eingelöst werden.

Der an der Swisspublic 2015 ins Auge gefasste Hacker Schliesing überzeugte nicht nur beim

Betrachten an der Messe. Kein anderes Gerät ist bezüglich Robustheit und Konstruktion nur annähern auf gleichem Niveau. Im Sommer 2015 konnte das Werkhofteam einen Schliesing 235 EX in der Praxis testen. Das Gerät vermochte auf der ganzen Linie zu überzeugen. Einzig bei der Motorisierung sollte auf den etwas stärkeren 300 EX gesetzt werden.

Die Fa. Senn Maschinen AG in 9212 Arnegg offeriert als Alleinimporteur den Schliesing 300 EX 45 PS mit entsprechenden Anbauteilen zu einem Preis von CHF 56'916.- inkl. MWSt. Dieses Angebot ist nicht verhandelt. Es kann mit einer Reduktion gerechnet werden, da ja keine ausgediente Maschine zurückgenommen werden muss.

Der erfolgreiche Tatbeweis, in der Praxis erbracht, direkt von den Leuten welche zukünftig damit arbeiten müssen, bewegt uns dem Gemeinderat die Anschaffung eines Holzzerkleinerers Schliesing 300 EX 45 PS zu beantragen. Für den Ersatz des Schredders ist im Budget 2017 im Investitionskonto Nr. 6153.5060.03 ein Betrag von CHF 60'000.- vorgesehen.

Thomas Leimer: Wir haben uns aufgrund diverser Abklärungen für den jetzigen Typ entschieden. Der jetzige Schredder wird Eduard Flury (zuständig für die Grünentsorgung) unentgeltlich für die Grüngutentsorgung zur Verfügung gestellt. Das Gerät wird nicht mehr eingelöst. Wir dürfen dieses Gerät bei Bedarf nutzen.

Thomas Leimer auf Anfrage der **Gemeindepräsidentin:** Die Sicherheit ist grundsätzlich gewährleistet. Die Gefahr von herumfliegenden Gegenständen ist immer da. Die Effizienz ist aber mit dem jetzigen Gerät nicht mehr gewährleistet.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Franziska Grab:** Eduard Flury macht eine gute Arbeit im Bereich der Grünentsorgung. Verglichen mit anderen Gemeinden haben wir eine sehr gute und günstige Lösung.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Carmen Zeller:** Falls der Service zu einer Zunahme von nicht sachgemäss gehackten Material führt, so müsste man dies thematisieren.

Thomas Studer: Man muss weiterhin kommunizieren, dass kein Astmaterial deponiert werden soll.

Scholl Christoph: Man müsste den Schredder an den Grüngutentsorgungsvertrag binden; so kann sichergestellt werden, dass nicht noch andere Interessierte Anspruch erheben können.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich darauf, den jetzigen Schredder Eduard Flury ohne zusätzliche Auflagen zu überlassen.

Einstimmiger Beschluss

6. Die Einwohnergemeinde Selzach schafft einen Holzhacker vom Typ Schliesing 300 EX 45 PS gemäss Angebot der Firma Senn Maschinen AG in 9212 Arnegg vom 16. Januar 2017 an.
7. Das Gerät wird mit Logo und Schriftzug der Einwohnergemeinde Selzach angeschrieben.
8. Die Kosten für Gerät und Beschriftung im Betrag von maximal CHF 60'000.00 werden dem Kontoblock Nr. 6153.5060.03 belastet.
9. Der Bauverwalter wird bemächtigt entsprechende Verhandlungen mit dem Anbieter zu führen und das Geschäft abzuschliessen.

012 Gemeinderat
14-2017

**3. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 44 vom 19.01.2017**

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 44 vom 19.01.2017

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 44 vom 19.01.2017 wird genehmigt.

911 Rechnungswesen
15-2017

**4. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 30.01.2017**

Kontrolle vom 30.01.2017

Däster Peter und **Grab Franziska** gaben alle Rechnungen zur Zahlung frei.

540 Recht
16-2017

**5. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"
Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung**

Akten

- Antrag
- Aktualisiertes Betriebskonzept Hort Selzach
- Zeitplan Trägerschaft
- Organisation Kinderbetreuung Selzach
- Budgetplan

Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe *Kinderbetreuung* arbeitete im Auftrag des Gemeinderates (13.11.2014) ein Konzept für ein schulergänzendes Betreuungsangebot aus. Im September 2015 legte die Arbeitsgruppe einen Bericht mit Antrag zur Schaffung eines Hortes in Selzach vor. Für Eltern, die auf externe Kinderbetreuung angewiesen sind, ist eine Anschlussmöglichkeit für die Betreuung ausserhalb der Schulzeiten nach der Kita sehr wichtig.

Am 12.11.2015 beriet der Gemeinderat den Bericht und entschied, dass die Arbeitsgruppe den definitiven Einführungsantrag auf das Ende des ersten Quartals 2016 vorzulegen hat. Für den Betrieb wird ein Betrag von Fr. 25'000.00 unter Konto 5451.3636.02 reserviert.

Die Arbeitsgruppe hat das Betriebskonzept für einen Hort ausgearbeitet und legt einen Finanzierungsplan für die nächsten Jahre vor. Im Betriebskonzept werden zwei Varianten der Trägerschaft aufgezeigt, die für die Arbeitsgruppe gleichwertig sind.

Am 17. April 2016 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Einwohnergemeinde Selzach als Trägerschaft für alle Betreuungsangebote auftreten soll. Deshalb soll die Arbeitsgruppe *Kinderbetreuung* eine Planung für die Übernahme aller bereits existierenden Betreuungsangebote unter das Dach der Einwohnergemeinde aufzeigen.

Erwägungen der Arbeitsgruppe

Wenn die Einwohnergemeinde alle Angebote übernehmen soll, ist eine geeignete Organisationsstruktur zu schaffen. Die Tagesstrukturen können nicht einfach der Gemeindeverwaltung angehängt werden. Das könnte Administrativ noch möglich sein, fachlich jedoch nicht. Die heutigen Angebote mit den Beschäftigtenzahlen (Köpfe) sind oder werden sein:

- Kindertagesstätte KiTa (13)
- Mittagstisch (6)
- Hausaufgabenbetreuung (3)
- Spielgruppen (7)
- Krabbelgruppen (1)
- Kinderhort (5)

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung hat sich Gedanken zu Organisationsstrukturen gemacht und ist zum Schluss gekommen, dass eine Fachkommission Tagesstrukturen mit einer Leiterin oder einem Leiter Tagesstrukturen die anfallenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung mit genügender Qualität erfüllen könnte.

Eine Leiterin/ein Leiter Tagesstrukturen ist deshalb von Vorteil, weil die Zusammenarbeit mit der Fachkommission (und hier in erster Linie die Präsidentin/der Präsident) am effizientesten gelöst wäre und auch allfällige Synergien zwischen den Angeboten einfach und ohne Umwege über Hierarchiestufen genutzt werden könnten.

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung hat das Modell weiterverfolgt und die entsprechenden Papiere erstellt. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die Fachkommission Tagesstrukturen im Sinne einer Spezialkommission gemäss Gemeindeordnung Selzach §39, Absatz 2 per sofort durch den Gemeinderat eingesetzt werden soll. Die Zusammensetzung der Fachkommission Tagesstrukturen sowie die Organisation sind in den beiliegenden Papieren beschrieben (S 6xx Stammbblatt - Fachkommission Tagesstrukturen, Organisation Tagesstrukturen Selzach).

Die Kommission soll 5 Mitglieder umfassen, das Sekretariat soll durch die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder sollen die Leiterin Tagesstrukturen/der Leiter Tagesstrukturen sowie eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Sekretariat) an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen

Die Arbeitsgruppe *Kinderbetreuung* schlägt vor, dass die heutige Arbeitsgruppe Kinderbetreuung bis zum Ende der Legislaturperiode 2013-2017 als Fachkommission Tagesstrukturen eingesetzt werden soll. Bei der Neubestellung der Kommissionen zu Beginn der neuen Legislatur kann dann die Fachkommission neu zusammengesetzt werden.

Der Gemeinderat hat am 1. September 2016 Folgendes beschlossen

Der Antrag wird an die Arbeitsgruppe zurückzuweisen mit dem Begehren, Punkt 6 gemäss GR Entscheid vom 7.4.2016 (*Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, alle familienergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde unter ein Dach zu bringen. Der Gemeinderat erwartet einen*

entsprechenden Bericht mit Antrag) umzusetzen.

Der Beschlusspunkt 6 dieses Entscheides beinhaltet zwei Bereiche der Umsetzung. Zum einen gilt es, alle Betreuungsangebote für Kinder unter eine Trägerschaft zu stellen. Diese Trägerschaft übernimmt gemäss GR-Beschluss vom 17.04.2016 die Gemeinde. Zum anderen sollen die verschiedenen Angebote räumlich zusammenrücken und auch lokal unter einem Dach geführt werden.

Damit die Gemeinde die Trägerschaft übernehmen kann, muss dieser Aufgabenbereich in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Die GO wie auch die DGO müssen angepasst und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Diese Teilrevision wird im nächsten Traktandum behandelt.

Die Überführung aller Angebote in die Trägerschaft der Gemeinde, d.h. in die Fachkommission Kinderbetreuung, soll per 1. August 2017 erfolgen.

Betreffend der räumlichen Zusammenlegung der Angebote ist die Gemeindepräsidentin und die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung seit mehr als einem Jahr mit der katholischen Kirchgemeinde in Verhandlung. Ein erster positiver Beschluss des Kirchgemeinderates vom 26.10.2016 liegt vor. Die Miethöhe und die genauen Nutzungskonditionen sind derzeit noch Inhalte der weiteren Verhandlungen.

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung geht davon aus, dass ein Mietvertrag mit der kath. Kirchgemeinde zustande kommt. Mit Beginn des Schuljahres 2017/18, am 16. August 2017, soll der Hort im Pfarrhaus starten können. Ebenso soll der Mittagstisch ab diesem Datum im Pfarrhaus betrieben werden.

Ein Umzug der Kita ins Pfarrhaus hängt von verschiedenen Gegebenheiten ab. Die Kita ist an feste Mietverträge gebunden und die Kündigungsmöglichkeiten dieser Verträge sind einzuhalten (Wohnung im UG frühestens per Ende Oktober 2018; Wohnung im OG frühestens per Ende März 2019). Verhandlungen mit Roger Kissling über eine frühere Entlassung aus den Verträgen werden erst nach Vertragsabschluss mit der Kirchgemeinde geführt. Zudem bedingt ein Kita-Umzug eine Anpassung des Kitakonzeptes, was machbar ist, aber auch Zeit benötigt. Ein Umzug der Kita ist deshalb frühestens per August 2018 realisierbar, spätestens aber per April 2019. Ob ein Umzug der Spielgruppen von der Kirchgasse ins Pfarrhaus möglich und sinnvoll ist, ist schwierig abzuschätzen. Die Spielgruppen sind sehr beliebt und entsprechend gut besucht. Ein tägliches Umstellen eines Raumes von "Spielgruppe in Mittagstisch" ist nicht machbar.

Ob die Räumlichkeiten des Pfarrhauses wirklich für alle Angebote, also auch für die Spielgruppen, Platz bieten, ist noch nicht klar.

Eintreten wird beschlossen

Franziska Grab erklärt die Ausgangslage. Für mich persönlich steht der Hort im Vordergrund, der im Sommer starten soll.

Christoph Scholl: Bereits vor einer Woche wurden an der Verwaltungskommissionssitzung grundsätzliche Bedenken geäussert. Man sollte einen klaren Überblick über die finanziellen Auswirkungen haben. Für mich ist unklar, wie sich der Lohn der Mitarbeitenden bei der Überführung ändern würde. Ich bin der Meinung, dass wir den Hort starten lassen. Die Überführung braucht meiner Meinung nach mehr Zeit. So sollen beispielsweise Anstellungsmodalitäten geändert werden. Eine Diskussion im Gemeinderat für ein Geschäft dieser Tragweite reicht meiner Meinung nach nicht

aus.

Gemeindepräsidentin: Ich weiss, dass SP und CVP am jetzigen Beschlussentwurf festhalten wollen.

Franziska Grab: Die Beantragung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom März war schon von Anfang an so geplant. Die Informationslücke gegenüber dem Gemeindepräsidium war bedauerlich und nicht so geplant.

Hans Peter Hadorn: Das Geschäft ist personalintensiv. Wenn man die Unterstellung nicht sofort unter dem Dach der Gemeinde machen kann, so fällt mehr Papier an. Man muss diverse Gesuche zusätzlich einreichen. Ich denke, dass die fehlenden Unterlagen bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden können. Wir wollen, dass die neuen Strukturen am 1. August angepasst sind.

Gemeindepräsidentin: Der Stellenplan muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Christoph Scholl auf Anfrage von **Franziska Grab:** Zuerst muss die Überführungstabelle vorliegen. Allfällige Differenzen müssten ausgewiesen werden. Wir werden Positionen in der Buchhaltung haben, die im Budget 2017 nicht budgetiert wurden.

Thomas Studer: Man hat mit dem Verein Kind und Familie immer gute Erfahrungen gemacht. Ich hätte den Mut gehabt, das Angebot zu übernehmen. Ein knapper Entscheid im Gemeinderat stellt ein Ablehnungsrisiko vor der Gemeindeversammlung dar. Die Einstufungsproblematik hätte geringe finanzielle Konsequenzen. Die jetzigen Angestellten sind bereits heute in sehr ähnlichen Arbeitsverhältnissen. Ich denke, dass wir, wenn wir den Start per 1. Januar 2018 zusichern, die zusätzlichen Bewilligungen beim Amt für Soziale Sicherheit vielleicht doch nicht einholen müssen. Das Angebot wird langsam zu gross, sodass die Überführung in die Strukturen der Gemeinde Sinn macht.

Christoph Scholl: Ich mache beliebt, dass wir bereits vor der Gemeindeversammlung ein detailliertes Budget erarbeiten.

Hans Peter Hadorn: Es ist schade, dass wir jetzt nicht vorwärts machen können. Das Ganze hat in der Arbeitskommission Frustration ausgelöst. Man muss aufpassen, dass man erfahrende Personen nicht vor den Kopf stösst.

Gemeindepräsidentin: Wir müssen das Geschäft ab jetzt jedes Mal traktandieren, sodass wir im Juni die Gemeindeversammlung darüber abstimmen lassen können. Ich bin für den Hort. Ich sehe, dass die März-Gemeindeversammlung bereits heute mit wichtigen Themen besetzt ist. Ich habe darum bedenken, mit diesem Geschäft bereits jetzt an die Gemeindeversammlung zu gehen.

Christoph Scholl stellt den Antrag, über den neuen Beschlussentwurf, kommuniziert am Montagabend, abzustimmen:

Mit 10 Ja-Stimmen, bei 1 Enthaltung wird beschlossen:

- 1 Alle Angebote des Vereins Kind und Familie (Kita, Mittagstisch, Spielgruppen, Krabbelgruppe) werden per 1. Januar 2018 in die Trägerschaft der Gemeinde überführt. Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Gemeindeversammlung zur Änderungen der GO und DGO und der Mitgliederversammlung des Vereins Kind und Familie zur Übergabe der Angebote.
- 2 Der GR wünscht, dass der Hort per 16. August 2017 (Schuljahresbeginn 2017 / 2018) eröffnet wird. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein Kind und Familie eine befristete Leistungsvereinbarung auszuhandeln und an der nächsten GR-Sitzung zum Beschluss vorzulegen.

Auf die Abstimmung über den ursprünglichen Beschlussentwurf wird verzichtet.

000 Recht
17-2017

**6. Teilrevision Gemeindeordnung
Teilrevision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an
veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung
Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])**

Akten

- Synopse

Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten der Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig.

Im gleichen Zuge sollen auch dem Bau- und Gemeindeverwalter die Kompetenz übertragen werden, in Zusammenarbeit mit der Gemeindepräsidentin das unterstellte Personal anzustellen. Die Gemeindepräsidentin kann zusammen mit den beiden Verwaltern ihre operative Verantwortung für einen guten Service im Dienste der Gemeinde am besten wahrnehmen, wenn sie das dafür benötigte Personal selber anstellen können. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft die beiden Verwalter wählen.

Der Präsident der Kulturkommission hat zudem anbegehrt, dass die Kommission neu Kultur- und Sportkommission heissen soll. Dieser Name verdeutlicht, dass neben kulturellen Anlässen auch sportliche Veranstaltungen durch die Kommission organisiert werden (bspw. selzach bewegt).

Beschlussentwurf

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates vom 21. August 2008 beschliesst die Gemeindeversammlung folgende Änderungen der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 1998:

Ursprungsfassung	Änderungen
------------------	------------

§ 38

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeinderelementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinderelemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002
- j) Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen
- k) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindekommissionen zu wählen
- l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen

§ 39

² Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrrglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

§ 38

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeinderelementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinderelemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002
- j) Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen
- k) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindekommissionen zu wählen
- l) **Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die folgenden Angestellten zu wählen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin**

§ 39

³ Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrrglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
Fachkommission Kinderbetreuung	5	3

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. **Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg und Fachkommission Kinderbetreuung, welche fachlich zusammengesetzt sind** sowie die Kultur- und Sportkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.4. Kulturkommission

§ 47

- 1 Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

4.2.4. Kultur- und Sportkommission

§ 47

- 1 Die Kultur- und Sportkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

Neuer § 55^{bis} Fachkommission Kinderbetreuung

1. Die Fachkommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche ausserschulische Betreuungsangebote für Kinder
2. Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen.
3. Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsangeboten
4. Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung

Die Änderungen gemäss §§ 38, 39, 40, 47 sowie die Aufnahme von § 55^{bis} treten auf den 1. April 2017 in Kraft.

Christoph Scholl: Die Entschlackung der Anstellungsverfahren macht aus Sicht der FDP-Fraktion Sinn. Wir sind jedoch der Meinung, dass hier eine Maximalvariante vorliegt. Die Verwaltungskommission hat an der letzten Sitzung einen Antrag gestellt, finanzielle Kompetenzen bei der Sprechung von Beiträgen zu delegieren. Ich denke, dass man den Chefbeamten direktunterstellte Personen in der Verwaltungskommission, die nächste Stufe direkt von der Verwaltung wählen lassen könnte. Auch könnte die Aufsicht über die Mitarbeiterbeurteilungen ausschliesslich durch die Verwaltungskommission übernommen werden. Es braucht ein Gremium, das einen Überblick über alle Anstellungsverfahren hat. Alles auf einen Schritt an die Verwaltung zu delegieren würde den Rahmen vielleicht sprengen.

Gemeindepräsidentin: Wir werden das Ganze an der nächsten Verwaltungskommissionssitzung traktandieren und einen Vorschlag für eine Stufung machen.

Hans Peter Hadorn: Ich finde eine Entlastung des Gemeinderates gut. Vielleicht könnte man die Anstellungskompetenz an ein Pensum binden.

Christoph Scholl: Ich finde es nicht zielführend, wenn eine Kommission Mitarbeiter anstellt. Ich bin der Meinung, dass nur ein Gefäss Mitarbeiter anstellen sollte.

Thomas Studer: Ich möchte die direkte Variante, bei der die Chefbeamten ihre Mitarbeiter selber wählen können ebenfalls erarbeiten lassen. Wann wird die Zeit reif sein für eine Delegation an die Verwaltung?

Franziska Grab auf Anfrage **der Gemeindepräsidentin:** Mir ist es wichtig, dass die neu zu schaffende Kommission aus Personen mit genügend Know-How zusammengesetzt ist. Sie kann auch gemäss dem politischen Kräfteverhältnissen zusammengesetzt sein.

Christoph Scholl: Die parteipolitische Zusammensetzung stellt besser sicher, dass Gemeinderat und Kommission gut aufeinander abgestimmt sind. Ich bin mir sicher, dass man bei allen Parteien, Personen findet, die im Bereich der Kinderbetreuung genügend Know-How haben.

Hans Peter Hadorn: Ich stimme dem zu.

Das Geschäft wird zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltungskommission resp. die Arbeitsgruppe Kind und Familie zurückgewiesen.

000 Recht
18-2017

7. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung
Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])

Akten

- Synopse

Ausgangslage

Die gültige Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung notwendig.

Im gleichen Zuge sollen auch dem Bau- und Gemeindeverwalter die Kompetenz übertragen werden, in Zusammenarbeit mit der Gemeindepräsidentin das unterstellte Personal anzustellen. Die Gemeindepräsidentin kann zusammen mit den beiden Verwaltern ihre operative Verantwortung für einen guten Service im Dienste der Gemeinde am besten wahrnehmen, wenn sie das dafür benötigte Personal selber anstellen können. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft die beiden Verwalter wählen.

Beschlussentwurf

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach vom 7. Dezember 1998 wird mit Wirkung ab 1. April 2017 wie folgt geändert:

Ursprungsfassung	Änderungen
§ 8	§ 8
1 Der Urnenwahl unterliegen:	1 Der Urnenwahl unterliegen:
a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin	b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
2 Der Gemeinderat wählt: Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %.	2 Der Gemeinderat wählt: a) Den Friedenrichter oder die Friedensrichterin b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.	3 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin stellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium die Verwaltungsangestellten an.
4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.	4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium die Verwaltungsangestellten, die Werkhofangestellten, die Hauswarte und das Reinigungspersonal an.
	5 Die Fachkommission Kinderbetreuung stellt den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung an.
	6 Der Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung stellt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission die übrigen Mitarbeitenden an.
	7 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.
	4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.
3.2.4.2 Grundbesoldung	3.2.4.2 Grundbesoldung
3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Werkhofpersonal und Schulhausabwart	3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte

Anhang 3

Funktionsbezeichnung	mögl.BK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Bauverwalter	18-20																								
Brunnenmeister	10-12																								
Finanzverwalter	17-19																								
Gemeindepräsident	22																								
Gemeindeverwalter	18-20																								
Hauswart	10-12																								
Leiter/in Kinderbetreuung	13-15																								
Fachperson Kinderbetreuung	10-12																								
Assistenz Kinderbetreuung	5-7																								
Verwaltungsangestellter	11-13																								
Vorarbeiter/Gruppenführer Werkhof	11-13																								
Werkhofmitarbeiter	9-11																								

Das Geschäft wird zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltungskommission, resp die Arbeitsgruppe Kind und Familie zurückgewiesen.

9 Finanzen, Steuern
19-2017

8. Aktien und Wertpapiere

Validierung des Zirkulationsbeschlusses in Sachen Verkauf von AEK-Aktien

Akten

- Antrag AEK
- Ergebnis Zirkulationsbeschluss

Ausgangslage

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2017 das Angebot der BKW für den Verkauf oder Umtausch der drei AEK Aktien beraten. Die Finanzkommission beurteilt es grundsätzlich kritisch, dass das Angebot an die übrigen Aktionäre unter dem ursprünglichen Verkaufspreis zwischen Alpiq und BKW liegt. Nachfolgend eine kurze Auslegeordnung der möglichen Varianten:

Umtausch (bis 31.1.2017)

Die Tatsache, dass bei einem Umtausch zu BKW Aktien die Beteiligung an einem Energieunternehmen mit einem AKW mit sich bringen würde, beurteilt die Finanzkommission kritisch. Die möglichen Ausstiegs- und Rückbaukosten können heute wohl kaum beurteilt werden und die langfristige Werthaltigkeit dieser Aktien ist aus Sicht der Finanzkommission deshalb in Frage gestellt. Die Tatsache, dass bei einem Umtausch insgesamt 8 BKW Aktien als Prämie gutgeschrieben werden (Wert von ca. CHF 400) kann diesen Umstand nicht wettmachen. Die Finanzkommission rät von einem Umtausch in BKW Aktien ab.

Status Quo

Die Variante, die bestehenden AEK Aktien zu behalten wird ebenfalls als kritisch eingestuft. Die Tatsache, dass die BKW über 90% der Aktien besitzt räumt ihr weitgehende Möglichkeiten ein, Werte aus der AEK in die BKW zu verschieben. Als Kleinaktionär müsste die Gemeinde bei solchen Verschiebungen prüfen, ob der intern angewendete Verkaufspreis dem Marktwert entspricht, weil es sonst zu einer indirekten Enteignung der Minderheitsaktionäre der AEK kommen würde. Diese Überprüfung steht aus Sicht der Finanzkommission in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Aktien und der zu erwartenden Dividende. Die Finanzkommission rät vom Beibehalten des Status Quo als AEK Aktionärin ab.

Verkauf (bis 31.1.2017)

Zuletzt bleibt die Variante des Verkaufs. Grundsätzlich entspricht der angebotene Betrag von CHF 30'000 pro Aktie ungefähr dem Mittel zwischen dem Verkaufspreis der AEK Aktien von der Alpiq zur BKW von CHF 37'500 und dem vor dem Verkauf gehandelten Preis der AEK Aktien von rund CHF 25'000. Da das Angebot deutlich unter den CHF 37'500 liegt, welche die BKW der Alpiq im 2016 bezahlte, besteht die Möglichkeit, dass mittels Verhandlungen noch ein besseres Angebot herausgeholt werden könnte. Die Finanzkommission sieht beim Verstreichen der Angebotsfrist vom 31. Januar 2017 zwei Entwicklungsmöglichkeiten. Entweder sieht die BKW ein, dass mit dem aktuellen Angebot nicht alle Aktionäre dazu bewegt werden können die Aktien abzugeben und verbessert ihr Angebot nach oben um doch noch in den 100%igen Besitz der AEK Aktien zu gelangen oder sie erhöht den Druck auf die Kleinaktionäre indem das Angebot für eine zweite Angebotsrunde gesenkt wird. Dadurch haben die Kleinaktionäre mit hoher Wahrscheinlichkeit Buchverluste hinzunehmen (heute diktiert das Angebot der BKW den Aktienwert an der Börse, es ist somit davon auszugehen, dass der Aktienwert der AEK an der Börse sinken würde, wenn die BKW das Angebot reduziert). Diese Buchverluste würden wohl weitere Kleinaktionäre dazu treiben die Aktien noch zu verkaufen, bevor in einer allfälligen dritten Angebotsrunde das Angebot noch tiefer ausfällt. Eine Verlängerung der Angebotsfrist bis Mitte Februar wurde von der Gemeindepräsidentin nach der Sitzung der Finanzkommission beantragt aber von der BKW nicht gutgeheissen. Dieser Umstand deutet für den Präsidenten der Finanzkommission darauf hin, dass von den beiden in der Finanzkommission besprochenen Szenarien, vom zweiten ausgegangen werden muss. Ein Zuwarten beim Verkauf könnte also zu einem Buchverlust (aufgrund eines tieferen Angebotes) oder einem

effektiven Verlust (beim späteren Verkauf zu einem tieferen Preis) führen. Die Finanzkommission empfiehlt das Angebot für den Verkauf der AEK Aktien anzunehmen. Der folgende Antrag wurde mittels Zirkulationsbeschluss mit Mail vom 23. Januar 2017 mit Frist bis Freitag, 27.01.2017, 12.00 Uhr dem Gemeinderat unterbreitet. Der Zirkulationsbeschluss wurde an der Sitzung vom 19. Januar 2017 angekündigt.

Die Finanzkommission beantragt dem Gemeinderat den Verkauf der drei AEK Aktien zum Preis von insgesamt CHF 90'000 an die BKW zuzustimmen. Der daraus resultierende erfolgswirksame Gewinn von CHF 12'000 wird der Rechnung 2017 gutgeschrieben.

Mit 10 gültigen Ja-Stimmen wurde der Antrag auf dem Zirkulationsweg gutgeheissen. 1 Gemeinderatsmitglied stimmte für die Variante „status quo“. Die 3 AEK-Aktien wurden bereits verbindlich zum Verkauf angeboten.

Bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wird der obige auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschluss validiert.

01 Legislative, Exekutive
20-2017

9. Behörden 2017 - 2021
Festlegung Legislaturstart 2017-2021

Ausgangslage

Der Gemeinderat für die Amtsperiode 2017-2021 kann eingesetzt werden, wenn die Wahl erfolgt ist. Der Gemeinderat wird am 21. Mai 2017 gewählt werden. Damit die neuen Gemeinderatsmitglieder direkt eingesetzt werden können, soll die Amtsperiode bereits auf die nächste Sitzung hin beginnen (Sitzung vom 8. Juni 2017) Die Beamtenwahlen (Gemeindepräsidium inkl. Vizepräsidium) finden am 2. Juli 2017 statt. Ein allfälliger 2. Wahlgang würde am 24. September 2017 abgehalten werden. Das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium bleiben so lange im Amt, bis allfällige Nachfolger rechtmässig ins Amt gewählt und vereidigt werden. Gleiches gilt für die übrigen Amtsinhaber (Kommissionswahlen finden am 28. September 2017 statt).

Einstimmiger Beschluss

- Die Amtsperiode 2017-2021 beginnt am 8. Juni 2017.
- Die bisherigen Amtsinhaber bleiben solange in Amt, bis ein rechtmässiger Nachfolger gewählt wurde.

012 Gemeinderat
21-2017

10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Hans Peter Hadorn mir wäre es gedient, wenn das Protokoll vorab bereits verschickt würde.</p> <p>Thomas Studer: Aus meiner Sicht wäre es besser, wenn das Protokoll der Verwaltungskommission dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht würde.</p> <p>Das Ganze soll an der nächsten Sitzung besprochen werden.</p>	<p><i>Verteiler Verwaltungskommissionsprotokoll</i></p>
<p>Gemeindepräsidentin auf Anfrage von Peter Däster: Zurzeit wird das Angebot von Personen aus Selzach nicht genutzt.</p>	<p><i>Jahresstatistik INVA mobil 2016</i></p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresstatistik INVA mobil 2016 2. Neuausrichtung der Anlauf- und Koordinationsstelle Kinder- und Jugendfragen Kanton Solothurn 3. Finanz und Lastenausgleich Einwohnergemeinden 2017 – Eröffnung der Beiträge und Abgaben 4. Umsetzung des repla-Projekts Kostenbeteiligung 5. Radarkontrollen Januar 2017 	

Selzach, den 06.03.2017

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Caspar Mario